

# Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 52  
Erftstadt-Gymnich  
Vogelsang/Am Plexer

## Besondere bauliche Festsetzungen

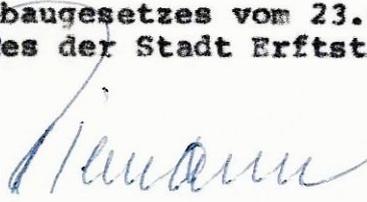
---

- 1.1 Die Sockelhöhen dürfen bei 1-geschossigen Gebäuden max. 0,30 m betragen, bei 2- und mehrgeschossigen Gebäuden max. 0,50 m (bezogen auf die an das Grundstück grenzende Bürgersteigoberkante, bei Straßen ohne Bürgersteig bezogen auf Oberkante Straße im Scheitel). Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Gebäuden mit versetzten Geschossen.
- 1.2 Garagen müssen von den Straßenbegrenzungslinien und sonstigen zugeordneten Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen eines Fahrzeugs vor der Garage zu gewährleisten.
- 1.3 Vorgärten sind so anzulegen, daß sie eine organische Einheit bilden. Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und können mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
- 1.4 Bei Eckgrundstücken darf die Verkehrsübersicht (Sichtdreieck) durch Aufwuchs nicht behindert werden (Aufwuchs max. 0,60 m Höhe).

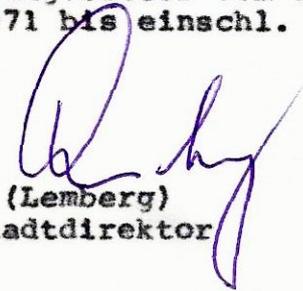
S t a d t E r f t s t a d t

Bebauungsplan Nr. 52 - Erftstadt-Gymnich, Am Vogelsang -

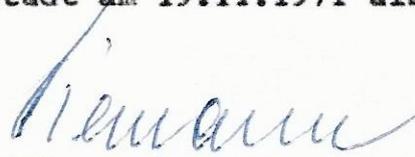
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 17.7.1970 aufgestellt worden.

  
(Tiemann)  
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) in der Zeit vom 13.7.1971 bis einschl. 12.8.1971 öffentlich ausgelegen.

  
(Lemberg)  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 19.11.1971 als Satzung beschlossen worden.

  
(Tiemann)  
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) mit Verfügung vom 2.5.1972 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) ist am 9.6.1972 erfolgt.